



Datum: 8. April 2021
Seite: 1 von 2

Zahl: RA 004-01/21/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 8. April 2021, Zahl: RA 004-01/21/He., mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Stadtrates aufgeteilt werden (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr.: 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 wird verordnet:

§ 1

Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister, die Vizebürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes wie folgt aufgeteilt:

Die Referatsaufteilung ist in der Anlage aufgelistet. Die Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3

Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfall wie folgt zu vertreten:

Bürgermeister BR RgR Ingo Appé	vertritt	1. Vizebürgermeister Christian Gamsler, MSc
Bürgermeister BR RgR Ingo Appé	vertritt	2. Vizebürgermeisterin Monika Pajnogač
Bürgermeister BR RgR Ingo Appé	vertritt	StR Fabian Grabner
Bürgermeister BR RgR Ingo Appé	vertritt	StRin Helga Seeber
Bürgermeister BR RgR Ingo Appé	vertritt	StR Ervin Hukarević, BSc
Bürgermeister BR RgR Ingo Appé	vertritt	StR Dominic Keuschnig

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2019, Zahl: RA 004-01/19/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:
BR RgR Ingo Appé

Integrierender Bestandteil gemäß § 1 dieser Verordnung
Anlage Referatsaufteilung